

Bodenschutz

Die wichtigsten Grundlagen für die rechtssichere Vorbereitung und Durchführung Ihrer Sanierungsprojekte!

1. Auflage 2009. CD.

ISBN 978 3 8111 7195 4

Format (B x L): 14,8 x 21 cm

Gewicht: 1010 g

[Recht > Öffentliches Recht > Umweltrecht > Abfallrecht, Bodenschutzrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Bodenkontamination, Beseitigung, Leistungsverweigerungsrecht

Gericht	BGH
Datum	21.05.2010
Aktenzeichen	VZR 244/09
Thema	Bodenkontamination, Beseitigung, Leistungsverweigerungsrecht
Rechtlicher Bezug	§ 251 Abs. 2 Satz 1 BGB , § 275 Abs. 2 Satz 1 BGB
Fundstellen	NJW 2010, 2341; NZM 2010, 580; NuR 2010, 823
Bearbeiter	Dr. Paul-Martin Schulz

1 Leitsätze

- Bei der Abwägung, ob ein Anspruch auf Beseitigung einer Bodenkontamination wegen unverhältnismäßiger Aufwendungen nach [§ 275 Abs. 2 Satz 1 BGB](#) ausgeschlossen ist, ist das Kostenrisiko des geschädigten Grundstückseigentümers gegenüber Dritten zu berücksichtigen.
- Das nach [§ 275 Abs. 2 Satz 2 BGB](#) zu berücksichtigende Verschulden des Schuldners eines Beseitigungsanspruchs ist nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass er die Belastung des ausgebrachten Materials nicht kannte.
- Bei der Prüfung, ob bei einer Bodenkontamination wegen eines unverhältnismäßigen Aufwands nach [§ 251 Abs. 1 Satz 1 BGB](#) ein Ausgleich in Geld erfolgen kann, darf das Risiko einer Inanspruchnahme des Ersatzberechtigten durch Dritte nicht außer Betracht gelassen werden.

2 Sachverhalt

Die Klägerin zu 1. ist Eigentümerin eines landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücks. Das Grundstück ist mit einem Nießbrauch für die Klägerin zu 2. belastet.

Die Klägerin zu 2. verpachtete das Grundstück an den Beklagten zur Nutzung für eine Baumschule. Der Beklagte gestattete einem Dritten, auf das Grundstück Biodünger auszubringen. Das von einer Firma angelieferte Material war zumindest teilweise mit perfluorierten Tensiden (PFT) vermischt.

Die Entnahme von zum Verzehr bestimmten Früchten aus dem Grundstück wurde behördlich verboten. Der Beklagte kündigte daraufhin das Pachtverhältnis mit der Klägerin zu 2. Der Kreis legte mit erheblichem Aufwand ein Drainagesystem an, das die PFT auffangen und ihre Ausfilterung ermöglichen soll.

Die Klägerinnen erstreben mit ihrer Klage die Verurteilung des Beklagten, den Zustand des Grundstücks wieder herzustellen, der ohne die Verunreinigung mit PFT bestehen würde.

3 Anmerkung

3.1 Problemstellung

Die Problemstellung der Entscheidung ergibt sich aus dem Wert des landwirtschaftlichen Grundstücks einerseits und den Sanierungskosten für die Beseitigung der PFT-Kontamination andererseits.

Ohne die Kontamination hatte das Grundstück einen Wert von etwa 10000 EUR. Mit der Kontamination könnte die Klägerin zu 2. das Grundstück auf die Dauer von voraussichtlich etwa 40 Jahren nicht nutzen und würde eine Einbuße zwischen 20000 und 30000 EUR erleiden.

Demgegenüber würde ein Bodenaustausch des Grundstücks zu Kosten von etwa 720000 EUR führen, also einem Vielfachen des Verkehrswerts des Grundstücks.

Insoweit war vom Gericht die Frage zu klären, ob der von den Klägerinnen geltend gemachte zivilrechtliche Beseitigungsanspruch wegen dieser Wertverhältnisse ausgeschlossen war oder sich auf einen Ausgleich in Geld beschränkte.

Dabei stellte sich auch die Frage, ob das Gericht zu berücksichtigen hatte, dass den Klägerinnen eine behördliche Inanspruchnahme durch den Kreis drohte.

3.2 Beurteilung des Gerichts

Der Beklagte sei Störer im Sinne von [§ 1004 Abs. 1 BGB](#). Als solcher sei er gegenüber den beiden Klägerinnen grundsätzlich verpflichtet, die PFT aus dem Grundstück zu entfernen.

Gegenüber diesem Beseitigungsanspruch könne sich aus [§ 275 Abs. 2 BGB](#) ein Recht zur Leistungsverweigerung ergeben. Dies könne der Fall sein, wenn die Erfüllung des Beseitigungsanspruchs zu einem Aufwand führe, der unter Berücksichtigung des Inhalts des Schuldverhältnisses unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treue und Glauben zu einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers stehe.

Bei der Feststellung des Leistungsinteresses der Klägerinnen könne nur dann auf den Wert des Grundstücks abgestellt werden, wenn feststehe, dass sich das Interesse der Klägerinnen an dem geltend gemachten Anspruch in der Wiederherstellung des Grundstücks erschöpfe.

Die Klägerinnen seien nach [§ 4 Abs. 2](#) und [3 BBodSchG](#) verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr des weiteren Austritts von PFT zu ergreifen und den Boden zu sanieren. Soweit der Kreis im Wege der Ersatzvornahme tätig sei, seien die Klägerinnen dem Kreis grundsätzlich zum Aufwendungserlass verpflichtet.

Dies könne bei der Bestimmung des Interesses der Klägerinnen an ihrer Forderung gegenüber dem Beklagten nicht außer Betracht bleiben, solange der Beklagte die Klägerinnen von ihrer Verantwortlichkeit gegenüber dem Kreis nicht freigestellt habe.

Bei der von [§ 275 Abs. 2 BGB](#) gebotenen Abwägung des Leistungsinteresses des Gläubigers gegen den mit der Anspruchserfüllung verbundenen Aufwand des Schuldners sei ferner das Verschulden des Schuldners zu berücksichtigen.

Die Tatsache, dass der Beklagte die PFT-Verseuchung des ausgebrachten Materials nicht gekannt habe, erlaube nicht ohne weiteres die Feststellung, dass den Beklagten an der Verseuchung des Grundstücks kein Verschulden treffe.

Die Firma habe mehr als 4000 t Biodünger aufgebracht. Die Anlieferung und die Aufbringung seien für den Beklagten kostenfrei erfolgt. Dies lasse die Vermutung zu, dass es der Firma nicht um die Lieferung biologisch wertvollen Materials, sondern um die Deponierung großer Mengen entsorgungsbedürftigen Abfalls gegangen sei.

Für den von der Klägerin zu 2. geltend gemachten Anspruch auf Schadensersatz gelte:

Der Beklagte sei nach [§ 596 Abs. 1 BGB](#) verpflichtet, das Grundstück nach der Beendigung des Pachtverhältnisses in einem Zustand zurückzugeben, der einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung bis zur Rückgabe entspreche. Dies sei nicht geschehen und darin liege die Pflichtverletzung des Beklagten.

Der Beklagte sei daher der Klägerin zu 2. grundsätzlich nach § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet. Anderes gelte nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB nur dann, wenn ihm die Verletzung seiner Pflicht nicht vorgeworfen werden könne.

Dem Beklagten sei das Verhalten der Firma im Verhältnis zu der Klägerin zu 2. auch zuzurechnen. Für das Miet- und Pachtrecht sei anerkannt, dass der Mieter oder Pächter sich das Verhalten desjenigen zurechnen lassen müsse, die auf seine Veranlassung hin mit der Mietsache in Berührung komme.

So liege es mit dem Verhalten Dritter, die der Beklagte mit der Düngung des Grundstücks beauftragt oder denen er die Ausbringung von Dünger gestattet habe. Weder der Kausal- noch der Zurechnungszusammenhang werde dadurch unterbrochen, dass die Firma die Gestattung des Beklagten zur Entsorgung von Giftmüll genutzt hätte.

Die Klägerin zu 2. könne daher grundsätzlich gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 BGB die Beseitigung der Kontaminierung des Grundstücks verlangen. Stehe der Aufwand für einen Bodenaustausch außer Verhältnis zu dem Wert des Grundstücks, führe dies nicht zur Leistungsfreiheit des Beklagten. Vielmehr sei der Beklagte dann berechtigt, die Klägerin zu 2. in Geld zu entschädigen.

Die Unverhältnismäßigkeit müsse ebenso wie die Begrenzung des Beseitigungsanspruchs nach § 275 Abs. 2 BGB im Einzelfall auf Grund einer Gegenüberstellung des für die Restitution erforderlichen Aufwands gemessen an dem Wert des Grundstücks beantwortet werden.

Dabei dürfte aber bei Schäden durch Bodenkontaminationen das Maß der für die Umwelt hervorgerufenen Gefahren und das daraus folgende Risiko einer Inanspruchnahme des Anspruchsberechtigten seitens Dritter nicht außer Betracht gelassen werden. Dass der Kreis oder andere Dritte wegen ihrer Einbußen oder Aufwendungen bisher keine Ansprüche gegen die Klägerin zu 2. erhoben hätten, sei ohne Bedeutung, solange der Beklagte die Klägerin zu 2. von einer solchen Inanspruchnahme nicht schuldbefreiend freigestellt habe.